

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken vom 30. November 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß am 24.03.2022 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Außenbereich umfasst folgende Bewohnerparkzonen:

- *Felsengartenstraße Haus Nr. 18-35, Martinstraße Haus Nr. 5-22, Raustraße Haus Nr. 3-18+21 sowie Saulgauer Straße Haus Nr. 1-10, 12, 14, 17-28*
- *Raustraße Haus Nr. 20+22-45, Sandbergstraße, Antonstraße und Saulgauer Straße Nr. 37*
- *Meisenweg Haus Nr. 2-32, Falkenweg Haus Nr. 1-7, Birkendorfer Straße Haus Nr. 70-78 und Habichtweg Haus Nr. 1-7*

Das Wort „Hirschbergstraße“ wird gestrichen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Biberach an der Riß, 31.03.2022

Norbert Zeidler

Oberbürgermeister